Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1 S 82/19
1 C 141/19 AG Ehingen/Donau

EINGEGANGEN
18. OKT. 2019
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Landgericht Ulm

Hinweis- Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4737/18

gegen

1) [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

2) [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
[redacted]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Ulm - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts von Au, den Richter am Landgericht Kettenbach und die Richterin am Landgericht Dr. Warmuth am 15.10.2019 beschlossen:

Die Kammer weist die Parteien darauf hin, dass die Berufung nach vorläufiger Rechtsauffassung der Kammer Erfolg haben wird.

I.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls. Wegen des Sachverhalts und den Feststellungen des Amtsgerichts wird auf dessen Urteil verwiesen.

Die Klägerin verfolgt mit der Berufung ihre erstinstanzlich gestellten Klageanträge weiter, denen eine 100 %-ige Haftung der Beklagten zu Grunde liegt, und wendet sich dagegen, dass das Amtsgericht aufgrund der Betriebsgefahr eine Haftungsquote von 20 % zu ihren Lasten angenommen hat.

Zur Begründung ihrer Berufung trägt sie vor,
das Amtsgericht habe zutreffenderweise in seinem Urteil ausgeführt, dass der linke Blinker des Beklagtenfahrzeugs nicht betätigt war, sich die Beklagte Ziffer 1 nicht möglichst weit nach links eingeordnet habe (sondern sich eher nach rechts orientiert), sich die Beklagte Ziffer 1 nicht vor dem Abbiegevorgang vergewissert habe, dass sie kein nachfolgendes Fahrzeug gefährde, die Beklagte Ziffer 1 ihre Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 StVO im hohen Maße verletzt und keine einzige der ihr obliegenden Pflichten beachtet habe, das Fahrverhalten der Beklagten Ziffer 1 grundsätzlich geeignet gewesen sei, um die von anderen Fahrzeugen ausgehende Betriebsgefahr vollständig zurücktreten zu lassen und dass für den Lenker der klägerischen Zugmaschine keine unklare Verkehrslage bestanden habe. Dennoch habe das Amtsgericht eine Betriebsgefahr von 20 % angenommen. Dabei habe es übersehen, dass die Beklagtenseite den Anscheinsbeweis gegen sich gelten lassen müsse, dass die Beklagte Ziffer 1 gegen die ihr obliegende doppelte Rückschau- und erhöhte Sorgfaltspflicht verstoßen habe. Diesen Anscheinsbeweis habe die Beklagtenseite nicht erschüttert. Bereits aus diesem Grund habe die Beklagtenseite für den vollständigen der Klägerin entstandenen Schaden einzustehen. Für eine Betriebsgefahr sei hier kein Raum.

Das Amtsgericht habe das angebotene Sachverständigengutachten zum Beweis dafür, dass sich die klägerische Zugmaschine bereits auf Höhe des Beklagtenfahrzeugs befunden habe, als die Beklagte Ziffer 1 unvermittelt nach links in eine Grundstückseinfahrt abgebogen sei, die klägerische Zugmaschine und der Sattelanhänger auf der rechten Seite beschädigt wurden und die Beklagte Ziffer 1 ihrer doppelten Rückschaupflicht nicht nachgekommen sei, da sie sonst die klä-

gerische Zugmaschine hätte sehen müssen, nicht eingeholt.

Das erstinstanzliche Gericht werfe dem klägerischen Fahrer vor, dass dieser sich nicht vergewissert habe, dass ein gefahrloses Überholen möglich sei und führe aus, dass jedenfalls das Gericht die Verkehrslage an Stelle des Führers des klägerischen Gespanns nicht hinreichend sicher hätte einschätzen können, um ohne jede Verlangsamung des eigenen Fahrzeugs zu überholen. Damit verlange das Gericht eine Verlangsamung der Geschwindigkeit vor dem Überholvorgang, was von Klägerseite nicht nachvollzogen werden könne. Es sei weiterhin nicht verständlich, dass das Gericht verlange, dass sich der klägerische Fahrer „sicher vergewissert", dass ein gefahrloses Überholen möglich sei, obwohl die Verkehrslage nicht unklar gewesen sei. Die Anforderungen, die das Gericht an den Lenker der klägerischen Zugmaschine stelle, seien daher völlig überzogen.

Schließlich sei das Schadensereignis für den Lenker der klägerischen Zugmaschine unvermeidbar gewesen.

Die Beklagten verteidigen das erstinstanzliche Urteil und führen aus,
es treffe entgegen der Darstellung im angefochtenen Urteil nicht zu, dass die Beklagte Ziffer 1 nahe am rechten Fahrbahnrand gefahren sei. Sie sei vielmehr in der Mitte der rechten Fahrbahn gefahren. Der Unfallhergang sei aufgrund der Dash-Cam-Aufzeichnung geklärt. Danach könne sehr wohl von einem Überholen bei unklarer Verkehrslage ausgegangen werden, da die Beklagte Ziffer 1 an das sehr langsam fahrende Baustellenfahrzeug herangefahren sei, abgebremst habe und noch einige Meter hinter ihm her gefahren sei. Dabei habe sie nicht überholt, obwohl kein Gegenverkehr gekommen sei. Es habe nichts gegeben, was für den klägerischen Fahrer darauf hingedeutet habe, dass die Beklagte Ziffer 1 grundlos nicht überholt habe. Unter diesen Umständen trete jedenfalls die erhebliche Betriebsgefahr des Sattelzugs der Klägerin nicht hinter dem Verschulden der Beklagte Ziffer 1 zurück.

II.

Die Berufung ist begründet. Die Beklagte Ziffer 1 hat sowohl gegen § 9 Abs. 1 StVO (dazu unter 1.) als auch gegen § 9 Abs. 5 StVO (dazu unter 2.) verstoßen, wohingegen dem Fahrer der klägerischen Zugmaschine kein Verkehrsverstoß vorzuwerfen ist, er insbesondere nicht bei einer

unklaren Verkehrslage überholt hat (dazu unter 3.). Im Rahmen der Haftungsabwägung trifft daher die Beklagtenseite eine vollständige Haftung (dazu unter 4.) für den unstreitig entstandenen Schaden (dazu unter 5.).

1. Die Beklagte Ziffer 1 hat gegen § 9 Abs. 1 StVO verstoßen.

Wie das Amtsgericht - unangegriffen - festgestellt hat, hat die Beklagte Ziffer 1 ihre aus § 9 Abs. 1 StVO resultierenden Pflichten, namentlich die rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Abbiegewunsches durch Blinken und Einordnung auf die linke Seite der Spur sowie die doppelte Rückschaupflicht, in „hohem Maße" verletzt. Damit liegt – ohne dass hierzu noch das von Klägerseite angebotene Sachverständigengutachten eingeholt werden muss - ein grober Verstoß gegen § 9 Abs. 1 StVO vor.

2. Daneben hat die Beklagte Ziffer 1 auch gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen, wonach der Fahrzeugführer sich beim Abbiegen in ein Grundstück so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

a) Eine Fläche, die nicht dem fließenden Verkehr dient, ist jedenfalls dann Grundstück im Sinne des § 9 Abs. 5 StVO, wenn sie außerhalb der Straße liegt und nicht mehr als deren Teil angesehen werden kann. Dies ergibt eine am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung. Das Abbiegen in eine solche Fläche ist nämlich typischerweise besonders gefährlich. Da der Abbiegende die Ursache für diese besonderen Risiken setzt, werden ihm spezifische Sorgfaltspflichten auferlegt, welche über die Sorgfaltsanforderungen hinausgehen, die bei sonstigen Abbiegevorgängen zu beachten sind (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.10.2011 – 4 Ss 623/11 –, Rn. 8, juris).

b) Vorliegend ist die Beklagte Ziffer 1 ohne zu blinken und ohne sich nach links zu orientieren plötzlich nach links in Richtung einer Grundstückseinfahrt – laut des von Klägerseite vorgelegten polizeilichen Unfallberichts den Hofraum des [redacted] – abgebogen, als sich das klägerische Sattelgespann bereits im Rahmen seines Überholvorgangs auf Höhe des Beklagtenfahrzeugs befand. Bei dem Hofraum des [redacted] handelt es sich dabei um ein Grundstück im Sinne des § 9 Abs. 5 StVO, da er außerhalb der öffentlichen Straße liegt und nicht mehr als Teil dieser angesehen werden kann.

3. Dem Fahrer der klägerischen Zugmaschine ist kein Verkehrsverstoß vorzuwerfen, er hat insbesondere nicht bei einer unklaren Verkehrslage überholt.

Wie das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat, begründete allein die Tatsache, dass die Beklagte Ziffer 1 das vor ihr fahrende langsame Baustellenfahrzeug trotz freier Gegenfahrbahn nicht überholt hat, keine unklare Verkehrslage.

Eine unklare Verkehrslage, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO ein Überholen verbietet, liegt vor, wenn nach allen Umständen mit ungefährdetem Überholen nicht gerechnet werden darf. Sie ist auch dann gegeben, wenn sich nicht sicher beurteilen lässt, was Vorausfahrende sogleich tun werden. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem vorausfahrenden oder stehenden Fahrzeug der linke Fahrtrichtungsanzeiger betätigt wird und dies der nachfolgende Verkehrsteilnehmer erkennen konnte und dem überholenden Fahrzeugführer noch ein angemessenes Reagieren - ohne Gefahrenbremsung - möglich war. Dagegen liegt eine unklare Verkehrslage nicht schon dann vor, wenn das vorausfahrende Fahrzeug verlangsamt, selbst wenn es sich bereits etwas zur Fahrbahnmitte eingeordnet haben sollte (KG Berlin, Urteil vom 07.10. 2002 – 12 U 41/01 –, Rn. 14, juris).

4. Im Rahmen der vorzunehmenden Haftungsabwägung trifft die Beklagten eine 100 %-ige Haftung.

a) Nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG hängt im Verhältnis der Beteiligten - wobei über § 18 Abs. 3 StVG die jeweiligen Halter und Fahrer eines jeden Fahrzeugs jeweils eine Haftungs- bzw. Zurechnungseinheit bilden (vgl. Heß, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 25. Auflage 2018, § 18 StVG Rn. 12) - die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen und insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Hierbei ist in einem ersten Schritt das Gewicht der jeweiligen Verursachungsbeiträge zu bestimmen; in einem zweiten Schritt sind die Verursachungsanteile gegeneinander abzuwägen (vgl. BHHJ/Heß a.a.O. § 17 StVG Rn. 11 ff. m.w.N.). Dabei kann das Gewicht des Verursachungsbeitrags eines Schädigers bis auf 0 % sinken oder bis auf 100 % steigen (vgl. BGH, Urteil vom 13.03.2007 - VI ZR 216/05). Der Verursachungsbeitrag wird gebildet durch die Summe der Gefahren, die in der konkreten Unfallsituation von dem Fahrzeug ausgegangen sind und sich bei dem Unfall zum Nachteil des Unfallgegners ausgewirkt haben. Hierbei können sich die Gefahren sowohl aus objektiven Umständen - bspw. aus der Beschaffenheit des Fahrzeugs (insb. seiner Masse), aus dessen Geschwindigkeit, aus dem konkreten Fahrmanöver (bspw. Wenden, Ein- oder Ausfahren, Über-

holen) - als auch aus subjektiven Umständen - insb. aus dem Fahrverhalten des Fahrers (Verstoß gegen Verkehrsregeln) oder aus Eignungsmängeln (keine Fahrerlaubnis, Alkohol, Übermüdung) - ergeben. Liegen derartige objektive oder subjektive Umstände vor, ist die von dem Fahrzeug in der konkreten Unfallsituation ausgehende Betriebsgefahr möglicherweise erhöht mit der Folge, dass der Verursachungsbeitrag schwerer wiegt (vgl. BHHJ/Heß a.a.O. § 17 StVG Rn. 14 ff. m.w.N.). Ausgehend von einer hälftigen Mitverursachung verschiebt sich dieses Verhältnis nur durch die von den Fahrzeugen jeweils ausgehende Betriebsgefahr und unstreitige bzw. zugestandene und bewiesene Umstände (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2006 - VI ZR 115/05 Rn. 15). Hierbei hat jede Partei die Umstände zu beweisen, die das kausale Verschulden des anderen belegen und aus denen sie für die vorzunehmende Abwägung günstige Rechtsfolgen herleiten will (vgl. BGH, Urteil vom 13.02.1996 - VI ZR 126/95 Rn. 11 - juris).

b) Der Beklagtenseite fällt eine gravierende Pflichtverletzung zur Last (s.o.), der Klägerseite hingegen keinerlei Pflichtverletzung. Daher kann es dahinstehen, ob die Haftung der Klägerseite schon nach § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen ist. Jedenfalls überwiegt der Verstoß der Beklagtenseite die Betriebsgefahr der Klägerseite völlig.

Denn bereits für den Fall, dass der Linksabbieger entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO die Anzeige seiner Abbiegeabsicht unterlässt, ist in der Regel von seiner Alleinhaftung auszugehen (Grüneberg Haftungsquoten, A. Unfälle zwischen Kfz und Kfz Rn. 171, beck-online). Wegen der besonderen Sorgfaltspflichten beim Abbiegen haftet derjenige, der verkehrswidrig nach links abbiegt und dabei mit einem ihn ordnungsgemäß überholenden Kraftfahrzeug zusammenstößt, für den entstandenen Schaden grundsätzlich allein, ohne dass dem Überholenden die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs angerechnet wird (KG Berlin, Beschluss vom 12.07.2010 – 12 U 177/09 –, Rn. 22, juris).

Darüber hinaus tritt die Betriebsgefahr auch deshalb vorliegend völlig zurück, da der Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO einen schweren Verkehrsverstoß darstellt, da den Fahrzeugführer beim Abbiegen in ein Grundstück eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft (vgl. etwa OLG München, Urteil vom 29.10.2010 – 10 U 2996/10 –, Rn. 39, juris).

c) Entgegen dem Amtsgericht führt auch der Umstand, dass es sich bei dem klägerischen Fahrzeug um einen Sattelzug mit Anhänger gehandelt hat, nicht dazu, dass dessen Betriebsgefahr zu berücksichtigen ist.

Zwar können - im Hinblick auf die Wucht des Zusammenstoßes und die Schwere der Unfallfolgen - für die Betriebsgefahr auch Fahrzeuggröße, Fahrzeugart oder Gewicht des Fahrzeugs maßgebend sein mit der Folge, dass die Betriebsgefahr der größeren Masse in der Regel größer ist. Ein Umstand muss aber erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sein, sonst bleibt er außer Ansatz (BGH, Urteil vom 27.05.2014 – VI ZR 279/13 –, Rn. 16, juris).

Vorliegend ist demnach grundsätzlich von einer erhöhten Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs auszugehen. Dies hat sich jedoch im Streitfall unzweifelhaft nicht ausgewirkt, da das Sattelgespann nicht in das Fahrzeug der Beklagten Ziffer 1 gefahren ist, sondern diese in das Sattelgespann. Dabei hat sich die Masse des LKWs nicht ausgewirkt (vgl. BGH a.a.O.).

5. Da die Schadenshöhe unstreitig ist und auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zutreffend berechnet wurden, ist die Klageforderung vollständig begründet. Bei den geltend gemachten Zinsen handelt es sich um - unzweifelhaft begründete - Rechtshängigkeitszinsen, §§ 291, 288 BGB.

III.

Vor diesem Hintergrund möge die Beklagtenseite erwägen, die Klägerseite klaglos zu stellen. **Sollte dies nicht in Betracht kommen, mögen die Parteien bis spätestens 30.10.2019 mitteilen, ob die Zustimmung zur Überleitung ins schriftliche Verfahren erteilt wird, § 128 Abs. 2 ZPO,** um den bereits auf den 20.11.2019 bestimmten Termin zu vermeiden.

von Au	Kettenbach	Dr. Warmuth
Präsident des Landgerichts	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Ulm, 16.10.2019

Urban
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Abschrift

Aktenzeichen:
1 S 82/19
1 C 141/19 AG Ehingen/Donau

EINGEGANGEN
28. NOV. 2019
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4737/18

gegen

1) [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

2) [redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
[redacted]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Ulm - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts von Au, den Richter am Landgericht Kettenbach und die Richterin am Landgericht Fetzer aufgrund des Sachstands vom 13.11.2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Ehingen/Donau vom 25.07.2019, Az. 1 C 141/19, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
   Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.339,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.05.2019 zu bezahlen.

   Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 235,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.05.2019 zu bezahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert 1. Instanz: 2.339,22 €

Streitwert 2. Instanz: 1.417,71 €

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls am [redacted] gegen [redacted] auf der [redacted].
Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Ehingen/Donau.
Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlich gestellten Klageanträge weiter, denen eine 100 %-ige Haftung der Beklagten zu Grunde liegt, und wendet sich dagegen, dass das Amtsgericht aufgrund der Betriebsgefahr des klägerischen Sattelzuges mit Anhänger eine Haftungsquote von 20 % zu ihren Lasten angenommen hat.

II.

Die zulässige Berufung hat, wie bereits im Hinweisbeschluss der Kammer vom 15.10.2019 ausgeführt, in der Sache Erfolg.

Eine die Klägerin grundsätzlich treffende Betriebsgefahr tritt vorliegend hinter das weit überwiegende Verschulden der Beklagten Ziffer 1 zurück. Diese hat nicht nur ihre aus § 9 Abs. 1 StVO resultierenden Pflichten, namentlich die rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Abbiegewunsches durch Blinken und Einordnung auf die linke Seite der Spur sowie die doppelte Rückschaupflicht, in hohem Maße verletzt, sondern zudem gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen, wonach der Fahrzeugführer sich beim Abbiegen in ein Grundstück so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
Wegen der weiteren Begründung wird auf den Hinweis-Beschluss der Kammer vom 15.10.2019 verwiesen, gegen den von Beklagtenseite keine weiteren Argumente vorgebracht wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

von Au	Kettenbach	Fetzer
Präsident des Landgerichts	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht

Verkündet am 27.11.2019

Czyborra, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle